

## **Merkblatt für die Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen durch Geflüchtete aus der Ukraine**

Die Ukraine ist von der EU nicht als tollwutfrei anerkannt. Dennoch hat die EU die Einfuhr unter den nachfolgenden, erleichterten Bedingungen ermöglicht. Diese gelten für ausschließlich für Hunde, Katzen und Frettchen, die von ihren Besitzern begleitet werden.

### **Nachweislich gegen Tollwut geimpfte Hunde, Katzen oder Frettchen, für die keine Antikörper-Titerbestimmung vorliegt:**

- Klinische Untersuchung des/der Tiere(-s) und Erfassung aller notwendigen Tierdaten
- Überprüfung des Tollwutstatus mittels Titernachweis bezüglich des Vorhandenseins von Tollwutantikörpern.
- Bis zum Vorliegen des negativen Ergebnisses ist eine „Heimquarantäne“ von mind. 30 Tagen einzuhalten.
- Sofern keine eindeutige Identifizierung des Tieres möglich ist, müssen die Tiere mittels Mikrochip gekennzeichnet werden und ein EU-Heimtierausweis ausgestellt werden.

### **Hunde, Katzen oder Frettchen mit unbekanntem bzw. unklarem Tollwutstatus:**

- Klinische Untersuchung des/der Tiere(-s)
- Durchführung einer Tollwutschutzimpfung bei Tieren über 12 Wochen. Kennzeichnung des Tieres mittels Mikrochip und Ausstellen eines EU-Heimtierausweises.
- Einhaltung der „Heimquarantäne“ für einen Mindestzeitraum von 3 Monaten.
- Bei unter 12 Wochen alten Tieren, wären diese auch mit Erreichen der 12. Woche zu impfen. Der Zeitraum der „Heimquarantäne“ würde sich dann um die Zeitspanne bis zum Erreichen der 12. Lebenswoche verlängern.

Die o.g. notwendigen tierärztlichen Tätigkeiten werden von niedergelassenen praktizierenden Tierärzten durchgeführt.

Für die „Heimquarantäne“ ist folgendes zu beachten:

- Die Haltung des Tieres ist auf die Wohnung/das Haus beschränkt.
- Ein Kontakt des Tieres zu anderen Tieren, Tierbesitzern oder Besuchern ist zu vermeiden.
- Tierarztbesuche sind so zu planen, dass kein Kontakt mit anderen Tieren oder Tierbesitzern stattfindet.
- Eine Änderung des Aufenthaltsorts des Tieres ist dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung unverzüglich mitzuteilen.
- Verhaltensauffälligkeiten wie zum Beispiel Aggressivität, Bissigkeit ohne erkennbaren Grund, vermehrtes Bellen ohne erkennbaren Grund, heiseres Bellen, Schluckbeschwerden oder starkes Speicheln sowie eine deutliche Abneigung gegen Wasser sind dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung unverzüglich mitzuteilen.
- Jede Erkrankung oder der Tod des Tieres sind dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung unverzüglich mitzuteilen.

Das Landratsamt Karlsruhe, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung ist wie folgt zu erreichen:

Tel.: 0721/936-83020

E-Mail: [veterinaeramt@landratsamt-karlsruhe.de](mailto:veterinaeramt@landratsamt-karlsruhe.de)